



Steuerverwaltung des Kantons Bern

Besteuerung von Erträgen aus qualifizierenden Beteiligungen – Teilsatzverfahren

1 Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung (Art. 42 Abs. 3 StG)

Zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei natürlichen Personen werden Einkünfte aus qualifizierenden Beteiligungen zu 50 Prozent des Gesamtsteuersatzes der steuerpflichtigen Person besteuert. Die Entlastung greift sowohl im Privatvermögen als auch im Geschäftsvermögen. Entlastet werden Beteiligungserträge und die auf Beteiligungen des Geschäftsvermögens erzielten Kapitalgewinne. Als qualifizierend gelten Beteiligungen am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern die Beteiligungsquote mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital beträgt.

Das vorliegende Merkblatt erläutert das Teilsatzverfahren nach dem bernischen Steuergesetz. Mitberücksichtigt sind die Korrekturen, welche das Bundesgericht mit Entscheid vom 25. September 2009 vorgenommen hat. Das Bundesgericht hat entschieden, dass die Entlastung bei der Einkommenssteuer nur gewährt werden darf, wenn die Beteiligung an der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft mindestens 10 Prozent beträgt. Bei kleineren Quoten darf die Entlastung auch dann nicht gewährt werden, wenn der Verkehrswert der Beteiligung mehr als CHF 2 Millionen beträgt. Ausserdem hat das Bundesgericht entschieden, dass die Entlastung bei der Einkommenssteuer nicht auf Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz beschränkt werden darf. Sie wird also auch gewährt werden, wenn entsprechende Institutionen ihren Sitz im Ausland haben. Mit Bezug auf den Vermögenssteuerwert der Beteiligungen hat das Bundesgericht entschieden, dass bei der Vermögenssteuer eine Entlastung nicht zulässig ist.

Für die direkte Bundessteuer sind die Kreisschreiben Nr. 22 und Nr. 23 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) vom 16.12.2008 und 17.12.2008 massgebend.

2 Qualifizierende Beteiligungen

2.1 Allgemein

Beteiligungen sind Anteile am Grund- oder Stammkapital einer Gesellschaft. Als Beteiligungen gelten:

- Aktien von Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften,
- Stammanteile von Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
- Anteilscheine von Genossenschaften,
- Partizipationsscheine gemäss Artikel 656a OR.

Keine Beteiligungen sind insbesondere Genussscheine, Bezugsrechte, Obligationen, jegliche Form von Darlehen und Vorschüssen des Beteiligungsinhabers, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen und diesen gleichgestellten Körperschaften.

Die Gesellschaft, an der die Beteiligung gehalten wird, muss ihr Hauptsteuerdomizil nicht in der Schweiz haben.

Für Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften gelten die vorgenannten Kriterien sinngemäss.

2.2 Mindestbeteiligungsquote, massgeblicher Zeitpunkt

Voraussetzungen für das Teilsatzverfahren:

- Für die Bestimmung der Mindestbeteiligungsquote zur Entlastung der Erträge aus qualifizierenden Beteiligungen ist der Zeitpunkt der Dividendenfälligkeit massgebend. Die steuerpflichtige Person besitzt im Zeitpunkt der Fälligkeit Anteilsrechte von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.
- Einkommen und Vermögen der Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden gestützt auf Art. 10 Abs. 1 StG ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet. Demzufolge bezieht sich auch die Mindestbeteiligungsquote auf die Beteiligungen beider Ehegatten. Das Gleiche gilt für Beteiligungsrechte der Kinder, solange deren Einkommen und Vermögen dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet werden (Art. 10 Abs. 2 StG).
- Befinden sich die Beteiligungsrechte einer Gesellschaft sowohl im Geschäfts- als auch im Privatvermögen, so werden sie für die Ermittlung der Mindestquote zusammengerechnet.
- Bei Erbengemeinschaften ist die Mindestbeteiligungsquote für jede einzelne erbberechtigte Person zu ermitteln, da Erbengemeinschaften gemäss Art. 12 StG als solche nicht steuerpflichtig sind und ihr Einkommen und Vermögen den einzelnen erbberechtigten Personen zugerechnet wird.
- Bei Beteiligungsrechten, die von einfachen Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften gehalten werden, ist die Mindestbeteiligungsquote für jede einzelne beteiligte Person zu ermitteln, da diese Gesellschaften gemäss Art. 12 StG als solche nicht steuerpflichtig sind und ihr Einkommen und Vermögen den einzelnen Beteiligten zugerechnet werden.

3 Einkünfte aus Beteiligungen

3.1 Beteiligungserträge im Privatvermögen

Unter das Teilsatzverfahren fallen Beteiligungserträge. Beteiligungsertrag ist jede geldwerte Leistung der Gesellschaft an die Inhaberinnen und Inhaber der Beteiligungsrechte, die kausal auf das Beteiligungsrecht zurückzuführen ist. Beteiligungserträge sind insbesondere:

- Ordentliche Gewinnausschüttungen, wie Dividenden (einschliesslich Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen), Gewinnanteile auf Stammanteilen und Genossenschaftsanteilen,
- ausserordentliche Gewinnausschüttungen und Liquidationsüberschüsse, Ausschüttungen auf Partizipations-scheinen,
- Ausschüttungen auf Genussscheinen, sofern die Beteiligungsquote mit Beteiligungsrechten der gleichen Gesellschaft (Ziffer 2.1) erreicht wird,
- verdeckte Gewinnausschüttungen und nicht geschäftsmässig begründete Zuwendungen an die Inhaber von Beteiligungsrechten, sofern die leistende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eine entsprechende Gewinnaufrechnung erfahren hat oder die steuerpflichtige Gesellschaft selber eine entsprechende geldwerte Leistung deklarierte,
- Sonderfälle wie ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten erzielter Liquidationsüberschuss, Mantelhandel usw.,
- Vermögenserträge aus Transponierung und indirekter Teilliquidation gemäss Art. 24a StG.

Der Ertrag aus qualifizierenden Beteiligungen entspricht dem Betrag der Gewinnausschüttung ohne Berücksichtigung von Schuldzinsen oder weiteren Abzügen.

Keine Einkünfte aus Beteiligungsrechten sind insbesondere Erträge, die bei der leistenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen.

3.2 Beteiligungserträge und Kapitalgewinne im Geschäftsvermögen

Unter das Teilsatzverfahren fallen auch im Geschäftsvermögen grundsätzlich die Beteiligungserträge im Sinne von Ziffer 3.1. Zur Festsetzung des massgebenden Beteiligungsertrages aus Geschäftsvermögen sind aber die nachstehenden Punkte zu berücksichtigen:

- Aufwertungsgewinne, auch die Aktivierung von Gratisaktien oder Gratisnennwerterhöhungen, gelten nicht als Beteiligungsertrag.
- Abschreibungen, die mit der Gewinnausschüttung im Zusammenhang stehen, sind bei der Ermittlung des zum Teilsatzverfahren qualifizierenden Beteiligungsertrages im Sinne von Art. 97 Abs. 3 StG zu verrechnen.
- Desinvestitionen wie Teilliquidationen oder Substanzausschüttungen, die eine Verminderung der Gesteuerungskosten bewirken, berechnen nur insoweit zum Teilsatzverfahren als sie die in der Vergangenheit vorgenommenen und nicht mehr begründeten Abschreibungen übersteigen.
- Beteiligungserträge des Geschäftsvermögens, die zum Teilsatzverfahren qualifizieren, sind mit laufenden Betriebsverlusten und Verlustvorträgen nach Art. 35 StG zu verrechnen. Nur der überschüssende Teil gilt als Ertrag aus qualifizierenden Beteiligungen.
- Verluste aus qualifizierenden Beteiligungen des Geschäftsvermögens werden wie die Verluste aus Betriebstätigkeit behandelt.

In den Genuss des Teilsatzverfahrens kommen ausserdem Kapitalgewinne aus der Veräusserung und Verwertung von qualifizierenden Beteiligungen. Als Verwertung gilt insbesondere die Überführung ins Privatvermögen. Für eine ermässigte Besteuerung der Kapitalgewinne müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die veräusserte oder verwertete Beteiligung muss mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals ausmachen. Mehrere Transaktionen im gleichen Geschäftsjahr werden für die Feststellung der Mindestquote zusammengerechnet.
- Die veräusserten oder verwerteten Beteiligungsrechte müssen mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens gewesen sein.
- Das Teilsatzverfahren umfasst nur den Teil des Veräusserungserlöses bzw. Verkehrswertes, der die Gesteuerungskosten übersteigt. Die Differenz zwischen Gesteuerungskosten und steuerlich massgebendem Buchwert (i.d.R. wieder eingebrachte Abschreibungen) ist zum Gesamtsatz steuerbar. Die Gesteuerungskosten der Beteiligung sind durch die steuerpflichtige Person nachzuweisen.
- Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten von qualifizierenden Beteiligungen des Geschäftsvermögens kommen in den Genuss des Teilsatzverfahrens. Abschreibungen, die mit dem Verkauf der Bezugsrechte in Zusammenhang stehen, sind bei der Ermittlung des zum Teilsatzverfahren qualifizierenden Ertrages zu verrechnen.

4 Deklaration

4.1 Formular 3.1

Die steuerpflichtige Person hat die Voraussetzungen für das Teilsatzverfahren nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt mit dem Formular 3.1.

4.2 Angaben

Die qualifizierenden Beteiligungen sind mit den im Formular 3.1 verlangten Details unter Angabe der Zugehörigkeit zum Privat- oder Geschäftsvermögen (Spalte A) aufzuführen.

- Beteiligungserträge sind brutto zu deklarieren, die Berücksichtigung des Teilsatzverfahrens erfolgt durch die Steuerverwaltung.
- Beteiligungserträge und Steuerwerte des Geschäftsvermögens sowie Veräusserungs- oder Verwertungsgewinne für veräusserte oder verwertete Beteiligungen des Geschäftsvermögens, die gemäss Ziffer 3.2 zum Teilsatzverfahren berechnen, sind wie die Beteiligungserträge in der Spalte «Bruttoerträge» aufzuführen. Der nicht zum Teilsatzverfahren berechnete Teil von Beteiligungserträgen ist wie der übrige betriebliche Finanzertrag zu deklarieren.
- Das Total der Erträge sowie das Total des Vermögens aus qualifizierenden Beteiligungen sind in Ziffer 25 des Formulars 3 zu übertragen.
- Erträge und Steuerwerte von qualifizierenden Beteiligungen des Geschäftsvermögens, sind in Ziffer 53 des Formulars 3 zu berücksichtigen.
- Der für die direkte Bundessteuer nach der Spartenrechnung ermittelte Korrekturbetrag für Erträge aus qualifizierenden Beteiligungen des Geschäftsvermögens, ist unter Ziffer 13 des Formulars 3.1 zu deklarieren. Eine Tabellenvorlage zur Erstellung der Spartenrechnung steht auf der Homepage der Steuerverwaltung des Kantons Bern zur Verfügung.

5 Steuerberechnung

5.1 Das steuerbare Einkommen ist höher als der Ertrag aus qualifizierenden Beteiligungen

Der Ertrag aus qualifizierenden Beteiligungen wird zum halben Steuersatz des gesamten steuerbaren Einkommens besteuert.

Das übrige steuerbare Einkommen ohne Ertrag aus qualifizierenden Beteiligungen wird zum Steuersatz des gesamten steuerbaren Einkommens besteuert.

5.2 Das steuerbare Einkommen entspricht dem Ertrag aus qualifizierenden Beteiligungen oder ist tiefer als dieser

Das gesamte steuerbare Einkommen wird zum halben Satz besteuert.

Ausgangslage

Gemeinde: Bern, Tarif: Verheiratet, Kirche: Reformiert

Beispiel 1

Übriges Einkommen	CHF	90 000.–
Bruttoertrag aus qualifizierender Beteiligung	CHF	20 000.–
Aufwendungen und Abzüge (inkl. Schuldzinsen)	– CHF	10 000.–
Total steuerbares Gesamteinkommen	CHF	100 000.–
Steuersatz für das Gesamteinkommen		19,14222 %

Steuerobjekt	Bemessung	Teilsatz	Satz	Steuer
Steuerbares übriges Einkommen	CHF 80 000.–	100 %	19,14222 %	CHF 15 313,80
Steuerbarer Ertrag aus qualifizierender Beteiligung	CHF 20 000.–	50 %	9,57111 %	CHF 1 914,20
Total Einkommenssteuer				CHF 17 228,00

Beispiel 2

Übriges Einkommen	CHF	10 000.–
Bruttoertrag aus qualifizierender Beteiligung	CHF	100 000.–
Aufwendungen und Abzüge (inkl. Schuldzinsen)	– CHF	60 000.–
Total steuerbares Gesamteinkommen	CHF	50 000.–
Steuersatz für das Gesamteinkommen		16,26225 %

Steuerobjekt	Bemessung	Teilsatz	Satz	Steuer
Steuerbares übriges Einkommen	CHF 0.–	100 %	16,26225 %	CHF 0,00
Steuerbarer Ertrag aus qualifizierender Beteiligung	CHF 50 000.–	50 %	8,13113 %	CHF 4 065,55
Total Einkommenssteuer				CHF 4 065,55